

racina. Im Norden wurde Heinrichs Bruder Philipp, seit 1195 Herzog von Tuszien, aktiv und unterstellte zumindest Teile des Tuszischen Patrimoniums mit den Zentren Montefiascone und Acquapendente dem Reich. Dem Papst aber blieb kaum etwas. Allenfalls in der Campania östlich von Rom scheint sich der seit 1191 amtierende Cölestin III. ansatzweise behauptet zu haben⁴⁷.

Angesichts dieser Situation kommt eine Restitution oder Abtretung von Gebieten durchaus dafür in Frage, als ein besonders hohes Angebot von Heinrich VI. an Cölestin III. herangetragen worden zu sein. Wenn nun das angebliche Testament des Kaisers viel eher einem Vertrag ähnelt und wenn die Datierung auf September 1197 keineswegs selbstverständlich ist, so liegt vornehmlich aufgrund der darin enthaltenen territorialen Bestimmungen die unmittelbare Verbindung mit den Verhandlungen vom Herbst 1196 nahe. Hier ist endlich die zentrale Hypothese dieser Studie zu formulieren: Bei jenem Schriftstück, das in den Gesta Innocentii als das Testament Heinrichs VI. deklariert wird, handelt es sich in Wirklichkeit um den Vorschlag zu einem Vertrag, den der Kaiser um den 10. November 1196 dem Papst übermitteln ließ. Das sogenannte höchste Angebot Kaiser Heinrichs VI. an die römische Kirche ist damit zumindest teilweise in seinem Wortlaut erhalten, und der ist aus dem angeblichen Testament gut bekannt. Damit wären die beiden seit langem bewegten Forschungskontroversen um das Testament und um das höchste Angebot, die ja nicht immer ganz kurzweilig nachzuerleben sind, auf einen Streich erledigt. Es soll allerdings keineswegs verschwiegen werden, daß zur Verifizierung weder ein zwingender Schluß noch ein Indizienbeweis geliefert werden kann. Es existieren keine Quellen, die fähig wären, dies zu leisten. Gestattet sei aber die Behauptung, daß diese Hypothese unter Aufrechterhaltung der Echtheitsvermutung den offenen Fragen besser gerecht wird als alle früheren Erklärungsversuche und daß sie ein Optimum an Plausibilität mit sich bringt.

*

47) Die Situation beschreiben glaubwürdig die Gesta Innocentii (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. XXI c. 8; ed. GRESS-WRIGHT, S. 5: *Et quoniam status ecclesie romane pessimus erat pro eo quod a tempore Benedicti Carissimi senatum urbis perdiderat et idem Benedictus seipsum faciens senatorem subtraxerat illi Maritimam et Sabiniam, suos iustitios in illis constituens, Henricus autem imperator occupaverat totum regnum Sicilie, totumque patrimonium ecclesie usque ad portas urbis preter solam Campaniam in qua tamen plus timebatur ipse quam papa ...*